

# Konkurs

## Allgemeines

Mit Inkrafttreten der neuen Bankinsolvenzbestimmungen des Bankgesetzes (BankG; SR 952.0) per 1. Juli 2004 ist die Eidg. Bankenkommission (EBK) neu zuständig für die Konkurseröffnung über die ihr unterstellten Institute. Die Zuständigkeit besteht auch gegenüber Unternehmen, deren Unterstellungspflicht in Abklärung ist oder die ohne notwendige Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben.

## Wirkungen der Konkurseröffnung

Mit Konkurseröffnung hört gegenüber dem konkursiten Institut der Zinsenlauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Soweit die Forderung nicht durch ein Grundpfand gedeckt ist, bewirkt die Konkurseröffnung die Fälligkeit sämtlicher gegenüber dem konkursiten Institut bestehenden Forderungen (Art. 209 SchKG).

## Anmeldung von Forderungen und anderen Ansprüchen

Aus den Büchern des konkursiten Instituts ersichtliche Forderungen der Gläubiger/Kunden gelten als angemeldet und es ist keine erneute Anmeldung notwendig (Art. 36 Abs. 1 BankG). Die übrigen Gläubiger und alle Personen, die Ansprüche auf die im Besitz des konkursiten Instituts befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln innert der Eingabefrist dem Konkursliquidator einzugeben.

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert der Eingabefrist beim Konkursliquidator unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist das konkursite Institut Mit- oder Stockwerkeigentümerin eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

## Meldung von Guthaben und Herausgabe von Vermögenswerten

Sämtliche Schuldner des konkursiten Instituts (auch Träger eines Berufsgeheimnisses wie Anwälte, Banken etc.) sowie Personen, die Vermögenswerte desselben besitzen, haben sich binnen der Eingabefrist als solche beim Konkursliquidator zu melden. Anzumelden sind auch Forderungen, an denen eine Verrechnung geltend gemacht wird.

Personen, welche Vermögensgegenstände des konkursiten Instituts als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem Konkursliquidator zur Verfügung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen und, dass ihr Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Ausgenommen sind hiervon die an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten oder anderen Finanzinstrumente, für die eine Abrede über die freihändige Verwertung besteht (Art. 27 Abs. 3 BankG), sowie die gestützt auf Art. 37d BankG abgesonderten Depotwerte. Diese sind jedoch dem Konkursliquidator innert der Eingabefrist bekannt zu geben. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des konkursiten Instituts weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen ebenfalls innerhalb der Eingabefrist dem Konkursliquidator einzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen die genannten Pflichten werden gemäss Art. 50 BankG und Art. 324 Ziff. 2 und 3 StGB mit Busse bestraft.

## Zustelldomizil

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt der Sitz oder Wohnsitz des Konkursliquidators als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.